



Landkreis
Lichtenfels



Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption

der

Koordinierenden Kinderschutzstelle

im

Landkreis Lichtenfels

Sachgebiet Jugend und Familie



Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Impressum:

**Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption der koordinierenden
Kinderschutzstelle im Landkreis Lichtenfels**

Stand: November 2023

Herausgeber:

Landratsamt Lichtenfels

-Sachgebiet Jugend und Familie-

Kronacher Str. 30

96215 Lichtenfels

09571 / 18 – 4200

www.lkr-lif.de

Redaktion:

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Kronacher Str. 30

96215 Lichtenfels

09571 / 18 - 4217 und 4228

carmen.fischer@landkreis-lichtenfels.de

jasmin.morgenroth@landkreis-lichtenfels.de

Inhalt:

1. Ausgangssituation	6
1.1. Allgemeine Ausgangssituation	6
1.2. Aktuelle Ausgangssituation im Landkreis Lichtenfels	6
2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)	8
2.1. Organisation	8
2.2. Personelle und räumliche Ausstattung	8
2.3. Erreichbarkeit	8
3. Ausgestaltung der KoKi	9
3.1. Ziele	9
3.1.1. Allgemeine Ziele	9
3.1.2. Aktuelle Ziele für den Landkreis Lichtenfels	9
3.2. Zielgruppe	10
3.3. Aufgaben	10
3.4. Umsetzung und Methodik zur Zielerreichung	10
3.5. Netzwerkarbeit	11
3.6. Beratung und Weitervermittlung	11
4. Schnittstellenmanagement	11
4.1. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an den ASD und umgekehrt	12
4.2. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi innerhalb des Sachgebietes Jugend und Familie und an andere Abteilungen des Landratsamtes und umgekehrt	14
4.3. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an Netzwerkpartner und umgekehrt	14
5. Netzwerk Frühe Hilfen	15
5.1. NetzwerkpartnerInnen	15
5.2. Netzwerkstruktur und Zusammenarbeit	16

6. Datenschutz im Netzwerk	18
7. Frühe Hilfen im Landkreis Lichtenfels	19
7.1. Angebote der KoKi	21
7.1.1. Willkommenspakete für Eltern Neugeborener	21
7.1.2. Beratungsgespräche/Hausbesuche	21
7.1.3. Familienhebammen und –kinderkrankenschwestern	22
7.1.4. Offene Beratungsangebote der KoKi und der Gesundheitsfachkräfte	23
7.1.5. Haushaltsorganisationstraining (HOT), Haushaltscoaching	23
7.1.6. Präventive Familienförderung	23
7.2. Angebote der NetzwerkpartnerInnen	25
7.2.1. Integrative Säuglings- und Kleinkindberatung/Schreibaby-Beratung	25
7.2.2. Entwicklungspsychologische Beratung	25
7.2.3. Kess erziehen	25
7.2.4. PEKiP	26
7.2.5. Babymassage	27
7.2.6. Angebote für Ernährung und Bewegung	27
7.2.7. Babysitterausbildung und –vermittlung	28
7.2.8. Offenes Eltern – Kind – Frühstück	28
7.2.9. Offene Mutter – Kind – Gruppen	28
7.2.10. Generationennetzwerk	28
7.3. Gemeinsame Angebote von der KoKi und den NetzwerkpartnerInnen	28
7.3.1. Lichtenfelser Infotag rund um Schwangerschaft, Baby & Kleinkind	28
8. Öffentlichkeitsarbeit	29
8.1. Flyer, Broschüren	29
8.2. Homepage	31
8.3. Veranstaltungen	31
9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption	32
9.1. Qualitätssicherung	32
9.2. Fortschreibung	32

10. Ausblick	33
Anhang	34
- NetzwerkpartnerInnen	34
- Für das Netzwerk relevante Gesetzgebung	42

1. Ausgangssituation

1.1. Allgemeine Ausgangssituation

Um einen effektiven Kinderschutz für die sensible Phase der frühen Kindheit (0-3 Jahre) zu gewährleisten, wurden in den unterschiedlichen Bundesländern ab 2006 verschiedenen Projekte im Bereich der Prävention und der Frühen Hilfen gestartet. In Bayern, Thüringen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurde von 2006 bis 2008 das Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ durchgeführt und evaluiert. Ziel des Projektes war es, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz zu verbessern. Ebenso wurden Angebote sogenannter Früher Hilfen für belastete Familien eingerichtet und in der Nutzung erprobt.

Aufgrund der positiven Evaluation des Projektes wurde von der bayerischen Staatsregierung 2008 die flächendeckende Einrichtung und Finanzierung der Koordinierenden Kinderschutzstellen (= KoKis) beschlossen. Seit 2009 sind in fast allen bayerischen Kommunen die KoKi Stellen eingerichtet worden. Die Grundlage für die Ausgestaltung dieser Stellen war die Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen, KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 07. Juni 2011, Az.: VI5/6524-1/12.

Im Dezember 2010 wurde im Landkreis Lichtenfels die KoKi mit einer Vollzeitstelle besetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 01.01.2012 wurden die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen erweitert und die bisherigen gesetzlichen Vorgaben ergänzt. Hieraus leitet sich auch der Arbeitsauftrag für die KoKi – Netzwerk frühe Kindheit ab.

1.2. Aktuelle Ausgangssituation im Landkreis Lichtenfels/Bedarfsanalyse

Mit den Beratungsstellen und Kindertageseinrichtungen innerhalb des Netzwerkes frühe Kindheit besteht eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit.

Ein besonders intensiver Austausch findet mit den ortsansässigen Hebammen statt, welche teilweise auch als Familienhebammen tätig sind.

Seit 2021 wirkt sich der Mangel an Hebammen im Landkreis verstärkt auf die KoKi Arbeit aus. Zum einen melden sich Familien häufiger wegen Hebammensuche bei der KoKi, zum anderen fallen für die KoKi Familienhebammen weg, da diese bereits mit

der regulären Hebammenbetreuung ausgelastet sind. Eine Hebamme, welche auch Familienhebamme ist, sowie eine Familienkinderkrankenschwester beendeten 2023 ihre Tätigkeit aufgrund des Eintritts in den Ruhestand. Um dem Mangel an Gesundheitsfachkräften zu begegnen, wurde eine weitere Kinderkrankenschwester zur Weiterbildung angemeldet und hat diese nun erfolgreich abgeschlossen.

Ziel der KoKi ist es weiterhin, die aktuell eher sporadische Zusammenarbeit mit der Geburtsklinik und den niedergelassenen GynäkologInnen zu intensivieren. Durch persönliche Kontakte bei Netzwerkveranstaltungen hatten sich hier erste Ansätze entwickelt. Eine Kontaktaufnahme für eine Terminvereinbarung mit dem kommissarischen Chefarzt und der leitenden Hebamme hat bereits stattgefunden.

Neu initiiert durch die beiden Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen findet zweimal im Jahr ein Netzwerktreffen Schwangerschaft statt, an dem neben den Beratungsstellen, die KoKi, niedergelassene GynäkologInnen und Hebammen sowie VertreterInnen der Geburtskliniken Lichtenfels und Coburg teilnehmen. Dieses Forum soll von Seiten der KoKi zukünftig zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit den GynäkologInnen aus den Kliniken und Arztpraxen genutzt werden.

Im Rahmen der Fallarbeit ist feststellbar, dass seit Beginn der Corona-Pandemie bei mehr Familien Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht. Mit dem Angebot der Präventiven Familienförderung kann dem Bedarf nach einer niederschweligen Unterstützung Rechnung getragen werden. Eine ausgebildete Tagesmutter entlastet hierbei Familien durch zeitweilige Kinderbetreuung und Alltagsbegleitung.

Die zusätzlichen Corona Fördermittel der Bundesstiftung, welche u.a. zur Entlastung von Familien zur Verfügung standen, entfielen 2023 leider wieder. Jedoch zeigt sich für KoKi immer wieder in einigen Familien ein Bedarf für konkrete Entlastungsangebote. Ein Teil davon kann durch die bisherige Präventive Familienentlastung aufgefangen werden. Aber gerade die qualitativ gute Arbeit durch das Familienpflegewerk, welche über die Corona Hilfen förderfähig war und von den Familien sehr positiv erlebt wurde, ist nun vorerst nicht mehr möglich. Daher wurde ein Konzept entwickelt, diese Unterstützung über den § 16 SGB VIII weiter zu finanzieren. (siehe auch 7.1.6)

2. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

2.1. Organisation

Die KoKi ist im Landkreis Lichtenfels ein eigenständiger Arbeitsbereich innerhalb des Sachgebietes Jugend und Familie. Weitere Bereiche neben der KoKi sind der Allgemeine Soziale Dienst, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, die Fachaufsicht für Kindertagesstätten, Jugendsozialarbeit an Schulen, Kommunale Jugendarbeit, Pflegekinder- und Adoptionswesen sowie die Kindertagespflege. Direkter Vorgesetzter der KoKi ist der Sachgebietsleiter Jugend und Familie.

2.2. Personelle und räumliche Ausstattung

Im Landkreis Lichtenfels ist die KoKi mit 1,0 Stellen besetzt. Aufgeteilt ist diese seit 01.06.2014 mit je 50% auf zwei Teilzeitkräfte. Frau Carmen Fischer ist Dipl. Sozialpädagogin (FH), Frau Jasmin Morgenroth staatlich anerkannte Sozialpädagogin (B.A.) und staatlich anerkannte Erzieherin.

Die beiden KoKi-Fachkräfte haben ihr Büro im Erdgeschoss des Landratsamtes Lichtenfels. Der Allgemeine Soziale Dienst, die wirtschaftliche Jugendhilfe und die Fachaufsicht für Kindertagesstätten befinden sich weitgehend räumlich getrennt von der KoKi im 3. Stock des Landratsamtes.

2.3. Erreichbarkeit

Die KoKi ist, in der Regel, zu den offiziellen Öffnungszeiten des Landratsamtes im Büro erreichbar. Grundsätzlich kann in dieser Zeit auch eine persönliche Vorsprache erfolgen. Um die Koordination zu vereinfachen, bietet sich aber eine vorherige Terminvereinbarung an. Bei Außendiensten der KoKi-Fachkräfte ist die Erreichbarkeit über einen Anrufbeantworter sichergestellt. Außerdem ist die KoKi über Email zu erreichen. Emailanfragen sowie Rückrufbitten werden, in der Regel, spätestens am nächsten Arbeitstag beantwortet. Durch die Aufteilung auf zwei Teilzeitstellen ist eine gegenseitige Vertretung bei Urlaub, Fortbildung und Krankheit gegeben.

Erreichbarkeit der KoKi-Fachkräfte:

Landratsamt Lichtenfels: EG, Zimmer Nr. E 59

Carmen Fischer:

Tel.: 09571 18-4217, Email: carmen.fischer@landkreis-lichtenfels.de

Jasmin Morgenroth:

Tel.: 09571 18-4228, Email: jasmin.morgenroth@landkreis-lichtenfels.de

3. Ausgestaltung der KoKi

3.1. Ziele

3.1.1. Allgemeine Ziele

Das grundsätzliche Ziel der KoKi ist ein effektiver Kinderschutz. Eine Voraussetzung dafür ist das frühzeitige Erkennen von Belastungen und Risiken in Familien. Ein zeitiges Reagieren auf besondere Risikolagen, sowie auf erhöhten Förderbedarf sichert das Wohl von Kindern und deren gesunde Entwicklung. Durch präventive Angebote und frühe Hilfs- und Beratungsangebote sollen Familien in belasteten Lebenslagen erreicht werden.

Um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten ist die nachhaltige und flächendeckende Etablierung eines systematischen, interdisziplinären Netzwerkes für potentiell oder akut belastete Familien notwendig. Deshalb ist es Ziel der KoKi dieses Netzwerk aufzubauen und zu pflegen. Die KoKi soll etwaige Hemmschwellen bei den Familien und den Netzwerkpartnern gegenüber Hilfsangeboten abbauen (Niederschwelligkeit).

3.1.2. Aktuelle Ziele für den Landkreis Lichtenfels

Ausgehend von der aktuellen Ausgangssituation/Bedarfsanalyse (s. Punkt 1.2.) ergeben sich weiterhin folgende aktuelle Ziele:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Geburtsklinik und den niedergelassenen GynäkologInnen und KinderärztInnen
- Regelmäßige Durchführung von Netzwerkveranstaltungen und Austauschtreffen
- Weiterführung bzw. Weiterentwicklung des Angebotes der Präventiven Familienförderung

3.2. Zielgruppe

Zielgruppe der KoKi sind werdende Eltern, sowie Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Lichtenfels haben. Vor allem sollen Familien in belasteten Lebenslagen durch das Angebot der KoKi erreicht werden. Solche Lebenslagen sind z.B. unerwünschte Schwangerschaft, psychische Erkrankung der Eltern, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Partnerschaftskonflikte (ggf. mit Gewalt), mangelhafte Wohnverhältnisse, finanzielle Probleme, Minderjährigkeit der Eltern, erhebliche biografische Belastungen der Eltern, Krankheit oder Behinderung, mangelnde Feinfühligkeit und Probleme in der Eltern-Kind-Bindung, Unsicherheiten im Umgang mit dem Baby/Kleinkind und sonstige Überforderungssituationen.

Im Rahmen der Netzwerkarbeit sind als weitere Zielgruppe die Fachkräfte aus Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz zu nennen. Weiterhin können sich auch Bürgerinnen und Bürger an KoKi wenden, wenn sie Beratung bezüglich näherer Familienangehöriger, Freunde, Bekannter bzw. Nachbarn wünschen. Der Hintergrund der Beratung muss jedoch immer mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren verbunden sein.

3.3. Aufgaben

Im Wesentlichen lassen sich die Aufgaben der KoKi in zwei Bereiche unterteilen:

1. Beratung, Begleitung und Vermittlung von Hilfen für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren
2. Netzwerkarbeit

Die Beratung beinhaltet Themen wie persönliche Problemlagen, Entwicklung und Erziehung eines Kindes in den ersten Lebensjahren sowie die Information bzw. Vermittlung von pädagogischen und wirtschaftlichen Hilfen. Neben persönlicher Beratung entwickelt und vermittelt KoKi Unterstützungsangebote im Rahmen der sogenannten Frühen Hilfen.

Das Beratungsangebot der KoKi beruht auf Freiwilligkeit, ist kostenlos und kann auf Wunsch auch anonym durchgeführt werden.

3.4. Umsetzung und Methodik zur Zielerreichung

Die Schaffung der KoKi Stellen stellt die Basis zur Zielerreichung dar. Durch das freiwillige, kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratungsangebot wird ein niederschwelliger Zugang zu Hilfen geschaffen. Die Methoden der KoKi im Landkreis

Lichtenfels sind Beratung von Familien (Soziale Einzelhilfe), Schaffung von Gruppenangeboten für (werdende) Eltern (Soziale Gruppenarbeit) und die Vernetzung aller Angebote für die Zielgruppe im Landkreis (Gemeinwesenarbeit).

3.5. Netzwerkarbeit

Der Schwerpunkt der KoKi-Arbeit liegt im Aufbau und der Pflege des Netzwerkes frühe Kindheit. Aufgabe ist es verlässliche Kooperationsstrukturen mit allen Institutionen und Personen zu schaffen, welche mit der Betreuung und Beratung der KoKi-Zielgruppe betraut sind. KoKi fördert den regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Stellen, so dass allen NetzwerkpartnerInnen die Angebote der anderen bekannt sind. Weiterhin sensibilisiert KoKi die NetzwerkpartnerInnen für das Erkennen von innerfamiliären Belastungsfaktoren und Risikolagen im Aufwachsen von Kindern. In diesem Rahmen werden den NetzwerkpartnerInnen anonyme Fallberatungen angeboten, um Sicherheit im Einschätzen von familiären Belastungen zu gewinnen.

3.6. Beratung und Weitervermittlung

KoKi bietet (werdenden) Eltern ein eigenes niederschwelliges Beratungsangebot. Der Fokus liegt hierbei auf frühzeitiger Unterstützung und der Vermittlung von passgenauen Hilfen. Durch die kontinuierliche Netzwerkarbeit kennt KoKi die geeigneten Angebote im Netzwerk und begleitet die Familien bei Bedarf an die jeweiligen Stellen.

4. Schnittstellenmanagement

Die KoKi berät, begleitet und vermittelt werdende Eltern und Eltern mit Kindern unter 3 Jahren. Dem Beratungs- und Unterstützungsangebot der KoKi liegt Freiwilligkeit zur Zusammenarbeit zugrunde. Die Fachkräfte arbeiten aufsuchend und nachgehend, d.h. die Familien werden in ihrer Lebenswelt besucht und mit ihnen wird der Fortschritt von vorher vereinbarten Maßnahmen bis zum Vollzug besprochen. Ziel ist es, die Familien für Zusammenarbeit und Inanspruchnahme von Unterstützung zu motivieren.

Da die KoKi der Schweigepflicht unterliegt, können personenbezogene Daten nur mit Einverständnis der Familie übermittelt werden. In der Regel erfolgt die Weitergabe mit einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung, welche von den Eltern zu einem bestimmten Erhebungszweck unterschrieben wird. Ausnahme stellt der Verdacht auf

eine Kindeswohlgefährdung dar. Werden hierfür gewichtige Anhaltspunkte bekannt, wird das Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII durchgeführt.

4.1. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an den ASD und umgekehrt

Wann verweist die KoKi an den ASD:

Die KoKi erkennt einen Bedarf an erzieherischen Hilfen:

a) Es besteht keine Bereitschaft zur Antragstellung und es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor:

Bei Bedarf erfolgt eine weitere Unterstützung durch die KoKi im Rahmen der Frühen Hilfen. Ziel bleibt hierbei die Familie zum Annehmen einer Hilfe zur Erziehung zu motivieren. Um die Hemmschwelle zur Annahme der Hilfe zu senken, bietet KoKi eine persönliche Begleitung zum Übergabegespräch mit dem ASD an.

b) Es besteht eine Bereitschaft der Eltern zur Antragstellung und es erfolgt eine Übergabe an den ASD:

Benötigt die Familie eine intensivere Hilfe, erfolgt die Übergabe im Rahmen eines Übergabegesprächs ggf. mit Übergabeprotokoll.

Der ASD prüft den Bedarf für Hilfen zur Erziehung.

Sind weiterhin Frühe Hilfen notwendig, unterstützt die KoKi die Familie parallel zum ASD.

Die KoKi erkennt einen Beratungsbedarf im Rahmen der Ausübung der Elterlichen Sorge und / oder des Umgangsrechts:

Zeigt sich bei einer Familie aufgrund von Trennung/Scheidung der Eltern ein Beratungsbedarf werden die Eltern an den ASD verwiesen um z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrechtes des Kindes zu klären bzw. eine Umgangsregelung zu treffen.

Wie überweist die KoKi?

In der Regel erfolgt die Abgabe an den ASD durch ein gemeinsames Übergabegespräch und Übergabeformular. Hierbei wird geklärt, ob eine weitere Zusammenarbeit mit der KoKi stattfindet, oder der ASD den Fall vollständig übernimmt. Es wird gemeinsam mit der Familie festgelegt, in welchem Umfang Informationen zwischen ASD und KoKi ausgetauscht werden dürfen.

Wann verweist der ASD an die KoKi?

- a) Der ASD möchte Schwangere und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren allgemein auf das Beratungsangebot der KoKi aufmerksam machen. Hierzu kann der KoKi Flyer ausgehändigt sowie die Kontaktdaten der KoKi Fachkräfte mitgeteilt werden. Die Eltern entscheiden, ob sie das Angebot und die Unterstützung in Anspruch nehmen wollen und nehmen bei Interesse selbständig Kontakt zur KoKi auf.

- b) Der ASD erkennt einen Bedarf an frühen Hilfen in einer Familie. Er verweist Schwangere und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren an die KoKi und stellt einen verbindlichen Kontakt her.
Diese Vermittlung erfolgt mit Wissen und Einverständnis der Eltern. Die Eltern entbinden ASD und KoKi gegenseitig von der Schweigepflicht.

Wie überweist der ASD?

In der Regel erfolgt die Abgabe an die KoKi durch ein gemeinsames Übergabegespräch und Übergabeformular. Hierbei wird geklärt, ob eine weitere Zusammenarbeit mit dem ASD stattfindet, oder KoKi den Fall vollständig übernimmt. Es wird gemeinsam mit der Familie festgelegt, in welchem Umfang Informationen zwischen ASD und KoKi ausgetauscht werden dürfen.

Was tut die KoKi bei einer Kindeswohlgefährdung?

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:

- erfolgt die Information über Meldebogen und die Weiterleitung gemäß des Handlungskonzeptes SG 43 an die fallzuständige Fachkraft beim ASD.
- Die Information des ASD erfolgt grundsätzlich mit Wissen der betreffenden Eltern. (Ausnahme: Der Schutz des Kindes ist dadurch nicht mehr

gewährleistet.)

- Nach Möglichkeit findet ein gemeinsames Gespräch mit den betreffenden Eltern und dem ASD statt, in dem eine Situationsbeschreibung mit der konkreten Benennung der Gefährdungsmomente und den bisherigen Handlungen sowie Ergebnissen erfolgt.
- Die Prüfung und Risikoabschätzung, die Hilfevermittlung gem. § 27 ff SGB VIII oder Interventionen zum Schutz des Kindes übernimmt der ASD.

4.2. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi innerhalb des Sachgebietes Jugend und Familie und an andere Abteilungen des Landratsamtes und umgekehrt

Im Rahmen der KoKi-Beratung ist es möglich, dass Familien weitere Unterstützung durch einen anderen Bereich des Jugendamtes bzw. des Landratsamtes benötigen, z.B. bei Unterhaltsangelegenheiten, Vaterschaftsanerkennung, Kostenübernahme für einen Betreuungsplatz, Beantragung von Wohngeld, Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc. Je nach Wunsch der Eltern können die Kontaktdaten der zuständigen SachbearbeiterInnen weitergegeben werden oder KoKi vereinbart einen Termin für die Familien. Selbstverständlich kann auch eine persönliche Begleitung zum Gespräch erfolgen. Umgekehrt nehmen die SachbearbeiterInnen Kontakt zu KoKi auf, wenn (werdende) Eltern und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren Unterstützung benötigen, die über deren jeweiligen Aufgabenbereich hinausgeht. In beiden Fällen gilt, dass Daten nur mit Einverständnis und Wissen der Familie weitergegeben werden.

4.3. Vermittlung von (werdenden) Eltern durch KoKi an NetzwerkpartnerInnen und umgekehrt

Durch die regelmäßige Netzwerkarbeit kennt KoKi die unterschiedlichen Angebote der NetzwerkpartnerInnen. Wird im Rahmen der KoKi-Beratung ein bestimmter Bedarf innerhalb einer Familie deutlich, zeigt KoKi mögliche Hilfen innerhalb des Netzwerks auf. Beispielsweise informiert KoKi die Eltern über das Angebot der Schreibaby-Beratung, wenn sie durch das viele Schreien und Weinen ihres Babys sehr belastet sind. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes seitens der Eltern unterliegt der Freiwilligkeit. Auf Wunsch stellt KoKi den Kontakt zur Beratungsstelle her und begleitet bei Bedarf zum Termin. Die NetzwerkpartnerInnen nehmen umgekehrt mit KoKi

Kontakt auf, wenn eine Familie mehr Unterstützung benötigt als in der jeweiligen Stelle möglich ist. Auch diese Vermittlung unterliegt der Freiwilligkeit und dem Datenschutz.

5. Netzwerk Frühe Hilfen

5.1. NetzwerkpartnerInnen

NetzwerkpartnerInnen der KoKi sind alle Dienste, Einrichtungen und Personen aus Jugendhilfe, Sozial-, Erziehungs-, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz, welche mit der KoKi-Zielgruppe arbeiten.

Im Einzelnen sind dies:

- Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
- Hebammen
- GynäkologInnen
- KinderärztInnen
- HausärztInnen
- Geburts- und Kinderkliniken
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Jugendamt und Jugendhilfe
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern mit Integrativer Säuglings- und Kleinkindberatung
- Sozialpädiatrisches Zentrum mit Schreibabyambulanz
- Frühförderung
- Sachgebiet Gesundheit
- Soziale Beratung
- Schuldnerberatung
- Flüchtlings- Integrationsberatung
- Suchtberatung
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Mehrgenerationenhaus
- Familienpflegewerk Bamberg
- Polizei und Familiengericht
- Job-Center und Agentur für Arbeit
- Schulen und Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Beratungsstellen für von Gewalt betroffener Frauen und Kinder und Frauenhäuser
- Freiberufliche TherapeutInnen z.B. LogopädInnen, ErgotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen, (Kinder- und Jugendlichen-) PsychotherapeutInnen, etc.

5.2. Netzwerkstruktur und Zusammenarbeit

Durch das Schaffen bestimmter Strukturen zur Zusammenarbeit im Netzwerk frühe Kindheit wird Verlässlichkeit und Verbindlichkeit hergestellt. Ziel ist es hierbei, eine Kommunikationsplattform zu schaffen, welche dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch der NetzwerkpartnerInnen untereinander und mit der KoKi dient. Auf dieser Ebene können wichtige Neuerungen, fachliche Informationen und alle Belange zum Thema Kinderschutz und frühe Kindheit besprochen werden. Ebenso kann hier an gemeinsamen fachlichen Standards, z. B. zum Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gearbeitet werden. Die KoKi Lichtenfels führt eigene Veranstaltungen für die Mitglieder des Netzwerkes frühe Kindheit durch und nimmt an Veranstaltungen von NetzwerkpartnerInnen teil.

Ihre eigene Netzwerkarbeit führt die KoKi in verschiedenen Gremien durch. Diese unterteilen sich wie folgt:

Veranstaltungen und Treffen für alle Mitglieder des Netzwerkes:

Jährlich finden zwei Termine für das gesamte Netzwerk frühe Kindheit statt:

1. Netzwerkveranstaltung zum Thema „Präventiver Kinderschutz“

Hier werden Vorträge oder Arbeitsgruppen zu allen Themen rund um den Kinderschutz für die NetzwerkpartnerInnen angeboten, z.B. „Warnzeichen für Vernachlässigung in der frühen Kindheit erkennen“. ReferentInnen hierfür sind in der Regel externe Fachkräfte.

2. Netzwerktreffen zum Kennenlernen und Austausch

Dieses Treffen dient vorrangig dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Austausch untereinander. Weiterhin werden in diesem Rahmen die Frühen Hilfen im Landkreis Lichtenfels vorgestellt und weiterentwickelt. Hier sind ebenfalls Vorträge und Arbeitsgruppen, sowie ein Markt der Möglichkeiten die

Methoden zur Umsetzung. Ziel ist es, dass die jeweiligen Institutionen im Netzwerk regelmäßig die Chance haben, ihre Arbeit z.B. im Rahmen eines Vortrags vorzustellen, sowie dass alle Institutionen z. B. durch kleine Informationsstände oder durch das Verteilen von Flyern auf ihre Arbeit aufmerksam machen können.

Veranstaltungen für einzelne Gruppen des Netzwerkes

1. Fachzirkel Kinderkrippe

Der Krippenfachzirkel bietet eine Plattform zum Austausch aller KrippenmitarbeiterInnen im Landkreis Lichtenfels. Weiterhin werden in diesem Rahmen relevante Themen aus Sicht der KoKi und aus Sicht der Krippenfachkräfte bearbeitet, z. B. „Feinfühliges Verhalten im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern“. Grundlegendes Ziel des Krippenfachzirkels ist die Sensibilisierung aller Fachkräfte für die besonderen Bedürfnisse in der frühen Kindheit. Ein weiteres Anliegen im Rahmen des Krippenfachzirkels ist es auch, hilfreiche Stellen (Entwicklungspsychologische Beratung, Frühförderung etc.) bei den Krippenmitarbeiterinnen bekannt zu machen. Zum einen, damit diese ggf. bei fachlichen Fragen von den Erzieherinnen kontaktiert werden können und zum anderen, um Eltern bei Bedarf dorthin weiterzuvermitteln.

2. Arbeitskreis KoKi – Familienhebammen und –kinderkrankenschwestern

Die KoKi veranstaltet dreimal jährlich einen Arbeitskreis mit den Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern. Bei diesen Treffen wird von Seiten der KoKi über Neuerungen im Bereich der frühen Hilfen informiert sowie hilfreiche Materialien und mögliche Fortbildungen vorgestellt. Auch Fortbildungen – teilweise mit Familienhebammen und Familienhebammen aus dem Nachbarlandkreis, finden statt. Es werden gemeinsame Projekte geplant (z.B. Infotag) und fachliche Standards erarbeitet (z.B. Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, Arbeit mit psychisch kranken Eltern oder Eltern mit Suchterkrankungen). Weiterhin haben die Fachkräfte die Möglichkeit, Themenwünsche einzubringen oder anonym Fälle zu besprechen. Generell dienen die Treffen dem gegenseitigen Austausch, ermöglichen es den

Familienhebammen und – kinderkrankenschwestern von den Erfahrungen der anderen Kolleginnen zu profitieren, und sichern somit die Qualität der Arbeit.

Neben den von KoKi organisierten und geleiteten Veranstaltungen nehmen die KoKi Fachkräfte auch an Treffen und Arbeitskreisen teil, welche von NetzwerkpartnerInnen oder anderen KoKis initiiert werden.

1. **Netzwerktreffen Schwangerschaft**

Die beiden staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen laden zweimal im Jahr zum Netzwerktreffen Schwangerschaft ein. An diesem Austauschtreffen können alle im Landkreis Lichtenfels niedergelassenen Hebammen und GynäkologInnen, die KoKi sowie VertreterInnen der Geburtskliniken Lichtenfels und Coburg teilnehmen. Ziel ist es, die Angebote und Arbeitsweisen der jeweiligen Fachkräfte kennenzulernen und aufeinander abzustimmen und ggf. gemeinsame Projekte zu entwickeln.

2. **Fachtage anderer KoKi Stellen**

Die Teilnahme an Fachtagen anderer oberfränkischer KoKis wird zur themenspezifischen Weiterbildung genutzt. Weiterhin besteht hier die Möglichkeit zur landkreisübergreifenden Netzwerkarbeit, da viele Beratungsstellen für mehrere Landkreise zuständig sind (z.B. Sozialpädiatrisches Zentrum, Frauenhäuser etc.).

6. **Datenschutz im Netzwerk**

Für KoKi und alle NetzwerkpartnerInnen gelten, je nach Bereich, spezifische Datenschutzregelungen und die Schweigepflicht, welche sich aus den jeweiligen Gesetzesbüchern ableiten (z. B. Sozialgesetzbücher). Hierbei ist zu beachten, dass für KoKi, sowie für die unterschiedlichen NetzwerkpartnerInnen verschiedene Vorschriften gelten können und somit die Sicht- und die Herangehensweise in punkto Datenschutz und Schweigepflicht variieren kann.

Wichtig in der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen NetzwerkpartnerInnen und KoKi ist eine größtmögliche Transparenz für die KlientInnen. Dies bedeutet, dass zwischen den professionellen HelferInnen und den Familien genau besprochen werden muss, warum und zu welchem Zweck Daten erhoben und weitergegeben

werden. Die Datenerhebung muss für den Beratungszweck und das Beratungsziel erforderlich, geeignet und angemessen sein. Es gilt der Grundsatz: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Auch die Entbindung von der Schweigepflicht durch die KlientInnen ist hier nicht als Freibrief zum Austausch zu betrachten, sondern muss zweckgebunden sein. So wird von Seiten der KoKi und der Netzwerkpartner bei schriftlichen Schweigepflichtentbindungen immer eingetragen, zu welchem Zweck und in welchen Bereichen Daten ausgetauscht werden sollen und dürfen. Um eine vertrauensvolle und wertschätzende Arbeitsbasis herzustellen ist es weiterhin wichtig, dass notwendige Daten zuerst bei den Betroffenen (werdende Eltern, Eltern von 0-3-jährigen) erfragt werden. Sind dann noch weitere Informationen zum Erfüllen des Auftrages nötig (z. B. medizinische Befunde, Entwicklungsberichte etc.) werden diese bei den jeweiligen Stellen eingeholt.

Einzige Ausnahme für ein anderes Vorgehen im Rahmen der Datenerhebung und –weitergabe stellt der Fall einer Kindeswohlgefährdung dar. Werden KoKi oder einem NetzwerkpartnerInnen hierfür gewichtige Anhaltspunkte bekannt und kann die Gefährdung durch KoKi oder die betreffende Institution in Zusammenarbeit mit der Familie nicht beseitigt werden, ist es notwendig, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes einzuschalten. Sind die Eltern hierbei nicht gewillt ihr Einverständnis zu geben, kann die Weitergabe von Daten im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung erfolgen. Um auch in diesem Fall transparent zu bleiben, empfiehlt es sich nach dem Motto: „Vielleicht ohne Einverständnis der Eltern, aber nicht ohne deren Wissen“ vorzugehen. Sollte jedoch die Information der Eltern über das Einschalten des ASD dem Schutz des Kindes entgegenstehen, ist davon abzusehen.

7. Frühe Hilfen im Landkreis Lichtenfels

Definition Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen

Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt:

"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer

Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."

Die Begriffsbestimmung wurde auf der 4. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats des NZFH am 26.06.2009 in Berlin verabschiedet. Sie wurde von ihm gemeinsam mit dem NZFH erarbeitet und mit dem Fachbeirat des NZFH besprochen. Die Begriffsbestimmung spiegelt den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen wider.

(Mitglieder der Arbeitsgruppe "Begriffsbestimmung Frühe Hilfen" im Wissenschaftlichen Beirat des NZFH: Prof. Dr. Sabine Walper, Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Dr. Thomas Meysen, Prof. Dr. Mechthild Papoušek)

<https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/begriffsbestimmung-fruehe-hilfen/>

7.1. Angebote der KoKi

7.1.1. Willkommenspakete für Eltern Neugeborener

In Zusammenarbeit mit der Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung erhalten alle Eltern von Neugeborenen ein Willkommenspaket per Post. Darin befindet sich neben dem persönlichen Anschreiben des Landrates folgender Inhalt:

- ein Babylatz
- ein KoKi Flyer
- ein Flyer Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern (Angebot der KoKi)
- eine Notfallkarte mit allen wichtigen Stellen und Nummern für Notfälle
- eine von KoKi erstellte Liste über alle Angebote zur Förderung der Entwicklung von Babys
- eine Liste aller Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lichtenfels
- die Broschüre „Früherkennung und Vorsorge für Ihr Kind“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- die Elternbriefe 1-6 und 1 Extra des Bayerischen Landesjugendamtes sowie ein Hinweisflyer auf die Elternbriefe
- der Flyer „Das beste Essen für Babys“ sowie der Aufkleber fürs Untersuchungsheft „Was Babys brauchen“ von Gesund ins Leben - Netzwerk Junge Familie.

7.1.2. Beratungsgespräche/Hausbesuche

Die KoKi bietet nach Kontaktaufnahme durch Eltern bzw. auf Empfehlung eines Netzwerkpartners/einer Netzwerkpartnerin Beratungsgespräche auf freiwilliger Basis an. Diese Beratungen können entweder im KoKi Büro, bei den Familien zu Hause oder den vermittelnden NetzwerkpartnerInnen (z.B. in der Kinderkrippe, in der Frühförderung etc.) stattfinden. Ziel und Inhalt der Beratungsgespräche ist es, den Bedarf der Familie zu klären. Reicht eine Beratung und Begleitung durch KoKi nicht aus, werden weitere Hilfen vermittelt (z.B. Familienhebamme) oder es erfolgt die Weitervermittlung an andere Stellen aus dem Netzwerk. Auf Wunsch der Familie erfolgt eine Begleitung durch KoKi zu den jeweiligen Hilfsangeboten.

7.1.3. Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern

Gefördert durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen, bietet die KoKi den Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbarer Berufsgruppen im Gesundheitswesen an. Diese Unterstützung ist ein freiwilliges und niederschwelliges Angebot, welches werdende Eltern bereits in der Schwangerschaft oder nach Beendigung der Hebammentätigkeit durch die Krankenkasse nutzen können. Schwerpunktmäßig findet der Einsatz der Familienhebammen im 1. Lebensjahr eines Kindes statt, wenn die Familie weitere oder intensivere Unterstützung im Bereich Ernährung, Pflege, Entwicklung, Feinfühligkeit, Bindungsaufbau usw. benötigt. In den letzten Jahren hat sich aber auch ein vermehrter Bedarf zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr gezeigt. Aus diesem Grund vertieften die Fachkräfte in einer Fortbildung ihre Kenntnisse in Bezug auf diese Altersgruppe.

„Durch den Einsatz von Familienhebammen sollen vorrangig folgende Ziele erreicht werden:

- Die bestmögliche körperliche und seelische Gesundheit von Säuglingen im ersten Lebensjahr sicherstellen*
- Familien, die in der Phase der Familienbildung und gesundheitlich und/oder psychosozial besonders belastet sind, zusätzlich gesundheitsfördernd und präventiv zu unterstützen*
- Die Interessen des Kindes, insbesondere hinsichtlich seiner Gesundheit, Ernährung und seiner entwicklungsbedingten emotionalen und sozialen Bedürfnisse aktiv vertreten*
- Die Inanspruchnahme von gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen) sicherstellen*
- Zu einer wirksamen und nachhaltigen Vernetzung der Akteure des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, beitragen.“*

(Bundesinitiative Frühe Hilfen, Kompakt, Frühstart: Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen 2013)

Für diese Form der Frühen Hilfen stehen im Landkreis Lichtenfels zwei ausgebildete Familienhebammen und vier Familienkinderkrankenschwestern zur Verfügung.

7.1.4. Offene Beratungsangebote der KoKi und der Gesundheitsfachkräfte

Jeden letzten Dienstag im Monat bietet die KoKi Beratungsangebote in einer Kita mit Familienzentrum in Lichtenfels an. Am Vormittag steht jeweils eine Gesundheitsfachkraft für Fragen rund um Schwangerschaft und die ersten drei Lebensjahre zur Verfügung. Nachmittags können sich ratsuchende Eltern an eine KoKi Mitarbeiterin wenden. Die beiden offenen Beratungsangebote stehen, neben Eltern, deren Kinder die Kita besuchen auch allen interessierten (werdenden) Eltern im Landkreis zur Verfügung.

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat ist eine KoKi Fachkraft beim Eltern-Kind-Frühstück im neuen Elterntreff Altenkunstadt anwesend. Sie macht sich dort bekannt und bietet in einem separaten Besprechungsraum Beratung für interessierte Eltern an.

7.1.5. Haushaltsorganisationstraining (HOT), Haushaltscoaching

Für Familien, die Schwierigkeiten haben allein die Alltagsversorgung Ihrer Kinder und Ihres Haushaltes angemessen zu strukturieren, besteht die Möglichkeit, HOT bzw. ein Haushaltscoaching über das Familienpflegewerk Bamberg als Angebot einzusetzen. Das Training bzw. Coaching erfolgt aufsuchend und vermittelt den Familien wichtige Alltags- und Haushaltsführungskompetenzen. Der Einsatz wird über die KoKi initiiert und über die Bundesstiftung finanziert.

7.1.6. Präventive Familienförderung

Um den Bedarf an passgenauer Hilfe (Beratung, Bildung und Entlastung) zu decken wurde von der KoKi ein neues Konzept erstellt, wie Familien im Rahmen des § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung von Familien unterstützt werden können. Das Konzept sieht eine Erweiterung des bisherigen Angebotes der präventiven Familienentlastung vor. Das neue Angebot umfasst zur bisherigen Familienentlastung auch noch die Beratung und Bildung von Familien und kann, je nach Schwerpunkt des Bedarfs, von unterschiedlichen Professionen erbracht werden (z. B. Tagespflegepersonen, ErzieherInnen, KinderpflegerInnen, FamilienpflegerInnen, HauswirtschafterInnen etc.).

Die präventive Familienförderung ist ein niedrighschwelliges, aufsuchendes Angebot für Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren im primär- und sekundärpräventiven Bereich. Die präventive Familienförderung umfasst die drei Schwerpunkte Bildung, Beratung und Entlastung.

Im Schwerpunkt der Bildung werden den Eltern allgemeine Erziehungs- und Alltagskompetenzen vermittelt, welche sie zur Gestaltung eines Kindeswohlförderlichen Umfeldes sowie zu angemessenen Beschäftigungen mit ihren Kindern befähigen.

Der zweite Schwerpunkt Beratung dient dazu, Eltern bei Fragen zu bestimmten Entwicklungsphasen von 0-3-jährigen Kindern Hilfestellung zu geben. Vor allem die Autonomiephase ist eine herausfordernde Zeit für alle Eltern, in denen die vorhandenen Erziehungskompetenzen oft stark gefordert sind. Eltern benötigen hier häufig Beratung, wie sie ihre Kinder gut in der Autonomieentwicklung unterstützen und in anstrengenden Situationen selbst gelassen bleiben.

Die Erholung/Entlastung als dritter Schwerpunkt der Präventiven Familienförderung zielt auf die Unterstützung von Eltern mit Kindern ab, die bei der Bewältigung des Alltags sowie der Kinderbetreuung stark gefordert sind. Kindererziehung und -betreuung, Haushalt und Arbeit unter einen Hut zu bringen und dabei die Balance zu halten, kann zu einer Überlastung führen. Es ist nicht selten, dass der „normale“ Alltag durch besondere Ereignisse oder Herausforderungen zu einer Überforderung werden kann.

Ziel der PFF ist die kurzfristige alltagspraktische Entlastung der Eltern, um belastungsbedingte Eskalation zu vermeiden und Erholung zu ermöglichen, damit das gesunde Aufwachsen der Kinder gesichert ist.

Durch die kurzfristige Entlastung soll der Familienalltag und die Handlungsfähigkeit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Weiterhin soll die PFF Familien bei Bedarf auch den Weg in ggf. weiterführende Hilfsangebote ermöglichen. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Rahmen der PFF fühlen sich die Eltern wertgeschätzt und mit ihren Schwierigkeiten ernst genommen. Dies erhöht die Akzeptanz von weiteren empfohlenen Maßnahmen der Frühen Hilfen oder der Jugendhilfe.

Die PFF erfüllt somit eine „Türöffnerfunktion“.

7.2. Angebote der NetzwerkpartnerInnen

7.2.1. Integrative Säuglings- und Kleinkindberatung/Schreibaby-Beratung

Durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde bayernweit die Einrichtung von Beratungsangeboten für Eltern mit Schreibabys gefördert. In bestimmten Beratungsstellen bieten hier Fachleute, welche nach dem Modell der Münchner Sprechstunde für Schreibabys fortgebildet sind, Unterstützung bei exzessivem Schreien, Schlafstörungen, Fütter- und Essproblemen, chronischer Unruhe und Spielunlust, Trennungsängsten und Klammern sowie übermäßigen Wut- und Trotzanfällen an. In Lichtenfels wird dieses Angebot durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern abgedeckt. Im Rahmen der Integrativen Säuglings- und Kleinkindberatung unterstützt eine Sozialpädagogin Familien frühzeitig bei den oben genannten Problemen. Beratungstermine sind hier sehr zeitnah möglich und können auf Wunsch der Eltern auch zu Hause stattfinden.

7.2.2. Entwicklungspsychologische Beratung (EPB)

Bei der Entwicklungspsychologischen Beratung handelt es sich um ein Konzept, durch das Eltern von Säuglingen und Kleinkindern im Aufbau einer entwicklungsförderlichen Eltern-Kind-Beziehung unterstützt werden. Ziel ist es, die Empathie und Feinfühligkeit der Eltern zu stärken damit eine sichere Eltern-Kind-Bindung aufgebaut werden kann. Die Videoanalyse und das Videofeedback sind hierbei wichtige diagnostische und therapeutische Instrumente. Diese können vor allem bei belasteten Familien Verhaltensweisen der Eltern und darauffolgende Reaktionen des Kindes gut veranschaulichen. Dadurch können Veränderungen im Verhalten der Eltern angeregt und umgesetzt werden.

Für Eltern im Landkreis Lichtenfels wird die EPB von einer Sozialpädagogin aus der Schwangerenberatung der Diakonie Coburg-Kronach-Lichtenfels angeboten.

7.2.3. Kess erziehen

Kess erziehen ist ein Elternkurs, der von der AKF, Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V. entwickelt wurde. Für die Durchführung stehen auch hier speziell ausgebildete KursleiterInnen zur Verfügung.

„Die Grundhaltung von Kess erziehen sind:

Kess-erziehen vermittelt praktische Anregungen für den Erziehungsalltag. Und, noch wichtiger: eine Einstellung, die das Zusammenleben mit Kindern erleichtert.

Kess erziehen unterteilt sich in mehrere Kursangebote, entsprechend der jeweiligen Altersgruppen. Für die Zielgruppe der KoKi ist folgender Kurs relevant:

Von Anfang an

Der Kurs für Väter und Mütter von Kindern im 1. bis 3. Lebensjahr stärkt die Eltern-Kind-Beziehung. Die Eltern werden darin unterstützt, die Entwicklung ihres Kindes zu fördern, indem sie feinfühlig agieren, das Kind in den Alltag einbeziehen und alltägliche Erfahrungsräume nutzen. Gleichzeitig fördert der Kurs die kommunikativen Fertigkeiten der Eltern.

In fünf Einheiten werden folgende Themen vertieft:

- *Ein neues Leben beginnt - Beziehung aufbauen*
- *Ermutigt die Welt erkunden - Selbstständigkeit fördern*
- *Kompetenz erleben - Konfliktsituationen kess angehen*
- *Selbstbewusst werden - Für sich sorgen*
- *Ich bin ich - Gemeinschaft leben“*

(<http://www.kess-erziehen.de/>)

Anbieter für Kess erziehen im Landkreis Lichtenfels ist der Fachbereich Ehe und Familie im Erzbistum Bamberg in Kooperation mit KEB=Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Lichtenfels e.V. Die Kurse finden nicht automatisch zu bestimmten Zeiten statt, sondern sind z. B. von KoKi oder anderen NetzwerkpartnerInnen (Kindertagesstätten, Schulen, Eltern-Kind-Gruppen, Pfarreien usw.) buchbar. Kosten entstehen für die jeweiligen Institutionen nicht.

7.2.4. PEKiP

PEKiP ist die Abkürzung für das Prager-Eltern-Kind-Programm.

„Das PEKiP®-Konzept

Das Prager-Eltern-Kind-Programm ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr.

Ziel des PEKiP® ist es, Eltern und Babys im sensiblen Prozess des Zueinanderfindens zu unterstützen, um

- das Baby in seiner momentanen Situation und seiner Entwicklung wahrzunehmen, zu begleiten und zu fördern;*
- die Beziehung zwischen dem Baby und seinen Eltern zu stärken und zu vertiefen;*
- die Eltern in ihrer Situation zu begleiten und den Erfahrungsaustausch sowie die Kontakte der Eltern untereinander zu fördern;*
- dem Baby Kontakte zu Gleichaltrigen zu ermöglichen.*

Ab der 4. - 6. Lebenswoche treffen sich junge Eltern mit ihren Babys in kleinen Gruppen. Im Mittelpunkt stehen in der Gruppenarbeit die PEKiP® - Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen für Eltern und Kinder. Generationsübergreifend sind Eltern und Kinder gemeinsam spielend tätig.“

(<http://www.pekip.de/konzept.html>)

Im Landkreis Lichtenfels wird der PEKiP Kurs von einer Mitarbeiterin aus der Frühförderung der Caritas angeboten. Die Kurse finden immer mittwochs vormittags statt.

7.2.5. Babymassage

Im Landkreis Lichtenfels werden Kurse zur Babymassage von verschiedenen Anbieterinnen durchgeführt (z.B. Hebammen- Physiotherapiepraxen, Familienbegleiterinnen, Sozialpädagogin der Erziehungsberatungsstelle)

7.2.6. Angebote für Ernährung und Bewegung

Im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Coburg besteht das Netzwerk Junge Eltern/Familien-Ernährung und Bewegung. Dieses bietet in der Region Coburg/Lichtenfels Vorträge und Kurse zum Thema Ernährung und Bewegung für Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren an.

Informationen zu den aktuellen Kursen im Landkreis finden interessierte Eltern unter www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung/familie.

7.2.7. Babysitterausbildung und –vermittlung

Im Mehrgenerationenhaus in Michelau werden regelmäßig Babysitterausbildungen angeboten. Interessierte Personen, zumeist Jugendliche, lernen hier Grundlagen im Umgang mit Babys und Kleinkindern, z.B. füttern, Windeln wechseln etc. Die dort ausgebildeten BabysitterInnen werden dann an Familien vermittelt, welche sich die Betreuung wünschen. Die Babysitter sind dadurch auch über das Mehrgenerationenhaus versichert, wenn sie in einer Familie im Einsatz sind.

7.2.8. Offenes Eltern – Kind – Frühstück

Das offene Eltern – Kind – Frühstück findet jeden 2.und 4. Mittwoch im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus Michelau und jeden 1.und 3. Dienstag im BRK Elterntreff Altenkunstadt statt. Nach vorheriger Anmeldung können dieses Angebot alle interessierten Eltern zum gemeinsamen Austausch nutzen. Gleichzeitig besteht auf Wunsch die Möglichkeit, dass Fachleute hier über bestimmte Themen informieren.

7.2.9. Offene Mutter – Kind – Gruppen

Eine Mutter-Kind-Gruppe findet jeweils freitags von 9.00-11.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus statt.

Weitere Mutter-Kind-Gruppen können über die jeweiligen Pfarrämter der Gemeinden sowie über die katholische Erwachsenenbildung erfragt werden.

7.2.10. Generationennetzwerk

Das Generationennetzwerk ist die Weiterentwicklung des früheren Elternnetzwerkes welches vom Mehrgenerationenhaus Michelau organisiert wird. Es bietet u.a. Eltern die Möglichkeit sich über wichtige kommunale und behördliche Angebote, Veranstaltungstipps, Kinderbetreuungseinrichtungen etc. informieren.

7.3. Gemeinsame Angebote von der KoKi und den NetzwerkpartnerInnen

7.3.1. Lichtenfelser Infotag rund um Schwangerschaft, Baby & Kleinkind

Eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes stellen immer eine aufregende Zeit für alle Familien dar. Gerade beim ersten Kind verändert sich vor allem die Partnerschaft ganz enorm und die (werdenden) Eltern müssen sich in ihre neuen Rollen einfinden. Um diese wichtige Zeit für Familien gut und möglichst stressfrei zu gestalten, bietet KoKi – Netzwerk frühe Kindheit des Landkreises Lichtenfels in

Kooperation mit verschiedenen NetzwerkpartnerInnen jährlich einen Infotag rund um die Themen Schwangerschaft, Baby und Kleinkind an. Die Federführung für die Planung und Ausgestaltung dieses Infotages wird künftig von der Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im Landratsamt Lichtenfels übernommen. KoKi wird sich aber weiterhin mit einem Infostand und einem Beratungsangebot daran beteiligen. Familien und werdende Eltern haben hier die Möglichkeit, sich an verschiedenen Ständen über wichtige Themen in der frühen Kindheit, z. B. Geburt, Ernährung und Gesundheit, Erste-Hilfe am Kind, Hilfe bei unruhigen Babys und Schlafproblemen, Eltern-Kind-Angebote uvm. zu informieren. MitarbeiterInnen aus verschiedenen Beratungsstellen (Schwangerenberatungsstellen; Entwicklungspsychologische Beratung; Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern; Mehrgenerationenhaus; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Frühförderung und KoKi) sowie Familienhebammen und –kinderkrankenschwestern stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Um den Tag für die ganze Familie attraktiv zu gestalten wird das Infoprogramm durch einen Workshop „Erste-Hilfe am Kind“, Spielangebote und Kaffee & Kuchen ergänzt.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Eine wichtige Aufgabe von KoKi ist es, die Öffentlichkeit für Kinderschutz und die Phase der frühen Kindheit zu sensibilisieren. Aus diesem Grund ist Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Bestandteil der KoKi-Arbeit.

8.1. Flyer, Broschüren

KoKi Flyer

Das wichtigste Werbematerial ist der KoKi Flyer. Dieser wurde mit Einführung der KoKi Stelle im Landkreis Lichtenfels erstmals erstellt und wird seither immer wieder überarbeitet und aktualisiert. Der Flyer wird in Broschürenständern in der Nähe des KoKi Büros, sowie im gesamten Sachgebiet Jugend und Familie im Amt ausgelegt. Weiterhin werden regelmäßig Flyer bei allen wichtigen NetzwerkpartnerInnen verteilt. Eltern von Neugeborenen erhalten den KoKi Flyer mit dem Willkommenspaket des Landkreises.

Einleger Mutterpass

Ein von den beiden Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen und der KoKi erstellter Einleger für den Mutterpass wird regelmäßig in aktualisierter Form an die gynäkologischen Praxen im Landkreis verteilt um ihn bei Ausstellung des Mutterpasses direkt einzulegen. Auf einer Seite des Einlegers wird das Beratungsangebot der KoKi vorgestellt, auf der anderen Seite das der beiden Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen. Es sind jeweils die direkten AnsprechpartnerInnen mit ihren Kontaktdaten aufgeführt. Auch die Hebammen erhalten den Einleger zur Weitergabe an die von ihnen betreuten Frauen.

Flyer Familienhebammen und –kinderkrankenschwestern

Mit einem Flyer wird das Angebot der Unterstützung durch eine Familienhebamme bzw. –kinderkrankenschwester bekannt gemacht. Der Flyer dient sowohl der Information von NetzwerkpartnerInnen als auch von Eltern. Er liegt den Willkommenspaketen bei, wird bei allen KoKi-Veranstaltungen zum Mitnehmen angeboten und an alle NetzwerkpartnerInnen zum Auslegen weitergegeben.

Broschüre „Schwanger - und wie geht's weiter?“

Von den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Landratsamtes und der Diakonie Lichtenfels wird regelmäßig die Broschüre „Schwanger – und wie geht's weiter?“ erstellt. Hierin werden verschiedene Dienste und Beratungsstellen für (werdende) Eltern vorgestellt. Das Angebot der KoKi wird aufgezeigt.

Flyer für konkrete Projekte und Veranstaltung von KoKi und NetzwerkpartnerInnen

Für konkrete Projekte und Veranstaltungen, welche die KoKi bzw. die KoKi in Kooperation mit NetzwerkpartnerInnen anbietet werden gesondert Flyer erstellt und in der Öffentlichkeit verteilt.

- **Flyer zur Akquise von Gesundheitsfachkräften**

Wie unter Punkt 1.2. erläutert, besteht aktuell ein Mangel an ausgebildeten Gesundheitsfachkräften. Da sich die Situation in den Nachbarlandkreisen u. – städten ähnlich gestaltet, erfolgte eine gemeinsame Erstellung von Flyern und

Plakaten zur Akquise von Gesundheitsfachkräften. Interessierte Fachkräfte sollen hierdurch für die Weiterbildung zur Familienhebamme bzw. Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gewonnen werden. Diese Werbemittel werden an Kliniken, Arztpraxen sowie Hebammen- und Krankenpflegeschulen usw. verteilt.

8.2. Homepage

Das Angebot der KoKi ist auch über die Homepage des Landratsamtes einzusehen.

<http://www.lkr-lif.de/> > Landratsamt > Jugend und Familie

> Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi)

Hier werden die AnsprechpartnerInnen mit Kontaktdaten genannt. Weiterhin sind der KoKi Flyer und die Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption auf der Hauptseite zum Download eingestellt. Unter der Rubrik „Infos für Fachkräfte“ befinden sich Skripte zu Vorträgen und Veranstaltungen zum Download. Im Bereich „Infos für Eltern“ finden sich der Flyer zum Angebot „Familienhebamme und –kinderkrankenschwester“ und eine Liste der im Landkreis tätigen Hebammen zum Herunterladen. Auch Hinweise bzw. Einladungen zu anstehenden Veranstaltungen finden sich unter den jeweiligen Rubriken (z. B. Flyer/Plakat zum Infotag „Rund um Schwangerschaft, Baby & Kleinkind“).

8.3. Veranstaltungen

Neben den Materialien, die zur Werbung für die KoKi Arbeit zur Verfügung stehen, sind auch von KoKi organisierte Veranstaltungen als Öffentlichkeitsarbeit zu nennen. Weiterhin ist auch der Besuch von externen Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wichtig. Durch die Teilnahme hieran, wirbt KoKi auch für die eigene Arbeit.

Netzwerkveranstaltungen und -treffen

KoKi führt jährlich zwei Netzwerkveranstaltungen bzw. -treffen durch. Eine davon dient dem besseren Kennenlernen der einzelnen NetzwerkpartnerInnen untereinander. Die andere dient der Fortbildung der Netzwerkpartner zum Thema präventiver Kinderschutz (siehe auch Punkt 5.2.).

Fachzirkel Kinderkrippe

KoKi lädt die MitarbeiterInnen der Kinderkrippen im Landkreis Lichtenfels zweimal im Jahr zu einem Treffen ein. Diese dienen dem gegenseitigen Austausch und der Vertiefung relevanter Themen der frühen Kindheit (siehe auch Punkt 5.2.).

Veranstaltungen in Kooperation mit anderen NetzwerkpartnerInnen

Einige Veranstaltungen werden in Kooperation zwischen KoKi und NetzwerkpartnerInnen durchgeführt. (siehe auch Punkt 7.3.)

Teilnahme an Veranstaltungen von NetzwerkpartnerInnen und anderen Institutionen

Neben eigenen Veranstaltungen von KoKi nimmt diese auch an Veranstaltungen teil, zu denen NetzwerkpartnerInnen sowie andere Institutionen einladen. Hierbei stellt KoKi ihre Arbeit vor, bzw. zeigt Interesse an der Arbeit von anderen Stellen.

9. Qualitätssicherung und Fortschreibung der Kinderschutzkonzeption

9.1. Qualitätssicherung

Die Arbeit der KoKi wird durch die KoKi Mitarbeiterinnen unter Einbeziehung der Sachgebietsleitung Jugend und Familie regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und gegebenenfalls neu ausgerichtet. Im Rahmen der Förderrichtlinien erfolgt jährlich ein Sachbericht über die Arbeit und die Weiterentwicklung der KoKi an die Regierung von Oberfranken sowie das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Netzwerkarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der KoKi Tätigkeit. Im Rahmen dieser Arbeit wird auch ein Augenmerk auf die Qualitätssicherung gelegt. Ziel ist es, im Austausch miteinander die eigene Arbeit zu reflektieren, sowie Bedarfslücken zu erkennen und entsprechende Angebote umzugestalten bzw. neu zu entwickeln.

9.2. Fortschreibung

Die vom Jugendhilfeausschuss genehmigte netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption wird jährlich fortgeschrieben. Notwendige Änderungen werden in Zusammenarbeit mit den NetzwerkpartnerInnen umgesetzt. Auf der KoKi-Seite des Landratsamtes ist stets die aktuelle Fortschreibung eingestellt.

10. Ausblick

Durch alle oben genannten Veranstaltungen wird die Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes frühe Kindheit intensiviert. Ziel ist es, dass alle vorhandenen Angebote bekannt sind und Änderungen zeitnah mit allen NetzwerkpartnerInnen kommuniziert werden. Hemmschwellen, sich an andere Stellen zu wenden, werden abgebaut, da sich die Fachkräfte untereinander kennen und schätzen lernen. Weiterhin gilt es, innerhalb des Netzwerkes eine gemeinsame Sprache, gemeinsame Standards und Strukturen zu entwickeln um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der Corona Pandemie war die Netzwerkarbeit von 2020 bis 2022 stark eingeschränkt. Es fanden hier kaum gemeinsamen Veranstaltungen statt. In dieser Zeit haben sich zudem in einigen Beratungsstellen und Einrichtungen personelle Veränderungen ergeben. Deshalb muss der Netzwerkarbeit in den kommenden Jahren wieder mehr Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Lichtenfels, 07.11.2023

Carmen Fischer
KoKi Fachkraft

Jasmin Morgenroth
KoKi Fachkraft

Stefan Hahn
Sachgebietsleitung
Jugend und Familie

Anhang

NetzwerkpartnerInnen

Gesundheitswesen

- **Landratsamt Lichtenfels – Sachgebiet Gesundheit**

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Gesundheitspflege für Kinder und Jugendliche, Gesundheitsförderung und Prävention

Gabelsberger Str. 24, 96215 Lichtenfels, 09571 / 18-2601,
gesundheitswesen@landkreis-lichtenfels.de

- **Hebammen**

Schwangerenbetreuung, Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft, Geburtsvorbereitung, Säuglingspflegekurse, Wochenbettbetreuung, Stillberatung, Rückbildungskurse, Beikostberatung, Babyschwimmen, Babymassage, Beckenbodengymnastik

Elisabeth Rödel 09571 / 6982, elisabeth.roedel@gmx.de

Judith Thierauf, 09574 / 653300

Elisabeth Zipfel 09574 / 4781

Hebammenpraxis Sternstunden 09573 / 222155, amon.uli@gmx.de

- **Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern**

Beratung und Begleitung von Schwangeren und Eltern mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren bei besonderem Bedarf

Elisabeth Rödel (Familienhebamme): 09571 / 6982, elisabeth.roedel@gmx.de

Judith Thierauf (Familienhebamme): 09574 / 653300

Xenia Lauterbach (Familienkinderkrankenschwester): 0176/53659543,
Gfbxenialauterbach@gmx.de

Iris Frey (Familienkinderkrankenschwester): 0152/53126190,
iris.frey@online.de

Friederike Streckenbach (Familienkinderkrankenschwester): 0152 / 24537604

- **Fachärzte für Gynäkologie**

Medizinische Versorgung und Betreuung von Frauen

Frauenärztliches Zentrum Dr. Ute Kirchberger, Dr. Annette Karpf, Dr. Alexandra von Holle, Dr. med. Anne Betz

Pabstenweg 7, 96215 Lichtenfels, 09571 / 1777, www.frauenaerzte-im-netz.de/kirchberger-karpf

Praxis Dr. Kerstin Frobels-Kraft

Bamberger Str. 16, 96215 Lichtenfels, 09571/7588080, frauenaerztin-lichtenfels@web.de

Regiomed-Medizinisches Versorgungszentrum Gynäkologie Lichtenfels
Bamberger Str. 10b, 96215 Lichtenfels, 09571 / 7300
Frau Dr. Anna Kittel

Regiomed – Medizinisches Versorgungszentrum Gynäkologie Bad Staffelstein
Am Hochgericht 15, 96231 Bad Staffelstein, 09573 / 31800
Frau Silke Deuerling / Frau Angelika Welz

- **Regiomed Kliniken**

- **Klinikum Lichtenfels**

- **Fachbereich Geburtshilfe**

- Geburtshilfe und medizinische Versorgung und Betreuung von Neugeborenen und Wöchnerinnen

- Chefarzt: komm. Dr. med. Sebastian Ratajczak

- Leitende Hebamme: Martina Behr

- Professor-Arneth-Str. 2b, 96215 Lichtenfels, 09571 / 12387,
gynaekologie@klinikum-lichtenfels.de

- **Klinikum Coburg**

- **Fachbereich Geburtshilfe**

- Geburtshilfe und medizinische Versorgung und Betreuung von Neugeborenen und Wöchnerinnen

- Chefarzt: Dr. med. Hermann Zoche

- Leitende Hebamme: Barbara Wank

- Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, 09561 / 22-6381

- **Kinderklinik**

- Medizinische Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
Perinatalzentrum Level I, Harlekin Projekt, Bunter Kreis

- Chefarzt: PD Dr. Dr. Dahlem

- Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, 09561 / 22-5551

- **Sozialstiftung Bamberg**

- **Klinik für Frauenheilkunde - Bereich Geburtshilfe**

- Geburtshilfe und medizinische Versorgung und Betreuung von Neugeborenen und Wöchnerinnen

- Chefarzt Geburtshilfe : Dr. med. Thomas Bernar

- Leitende Hebamme: Jutta Banik

- Buger Straße 80, 96049 Bamberg, Tel.: 0951 - 503 12601 u. 503 12660

Klinik für Kinder und Jugendliche

Medizinische Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
Perinatalzentrum Level I

Chefarzt: Dr. med. Michael Gleißner
Buger Straße 80, 96049 Bamberg, 0951 / 503 12640

- **Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin**

Medizinische Betreuung und Versorgung von Kinder und Jugendlichen,
Vorsorgeuntersuchungen von Kindern und Jugendliche

Regiomed MVZ Lichtenfels,
Bamberger Str.10, 96215 Lichtenfels, 09571 / 3399
Frau Ana Dumitrescu

Ärztegemeinschaft Bad Staffelstein - Burgkunstadt, Christian Hartnik, Dr. Anna
Hasche - Trebin, Unterzettlitzer Str. 31, 96231 Bad Staffelstein, 09573 / 96260,
info@aerztegemeinschaft.com

Ärztegemeinschaft Bad Staffelstein - Burgkunstadt, Frau Dr. Kristina Klemp,
Frau Dr. Michaela Lebok, Bahnhofstraße 24, 96224 Burgkunstadt, 09572 /
658991

- **SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum) Coburg**

Ärztlich geleitete Ambulanz zur Diagnostik und Therapie von Entwicklungs- und
Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Chefarzt: Dr. Florian von Deimling
Bahnhofstr. 21-23, 96450 Coburg, 09561 / 8268-0, info@spz-coburg.de

- **Bezirksklinik Obermain**

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Suchtmedizin

Medizinische und psychosoziale Versorgung für psychische Erkrankte
Institutsambulanz, Tageskliniken, stationäre Versorgung

Chefarzt: Dr. med. Nedal Al-Khatib
Kutzenberg, 96250 Ebensfeld, 09547 / 81-2226, psychiatrie@gebo-med.de

- **Bezirksklinik Hochstadt**

Suchtfachklinik – Therapiezentrum für Alkohol- Medikamenten- und Drogenabhängige

Entzugsbehandlung und therapeutische Angebote für Abhängigkeitskranke,
Institutsambulanz

Leitender Oberarzt: Dr. Valentin Tolstov
Hauptstr. 13, 96272 Hochstadt a. Main, www.bezirksklinik-hochstadt.de,
info@bezirksklinik-hochstadt.de, 09574 / 6337-0

Jugendamt

Allgemeiner Sozialer Dienst (Vermittlung in gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Beratung bei Trennung und Scheidung uvm.) Pflegekinderdienst, Vermittlung von Tagespflege, Adoptionsvermittlungsstelle, wirtschaftliche Jugendhilfe (Übernahme von Kita-Gebühren, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsberatung, Beistandschaften uvm.), Kommunale Jugendarbeit

Sachgebietsleitung Jugend und Familie: Stefan Hahn,
Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, 09571 / 18-4200, stefan.hahn@landkreis-lichtenfels.de

Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes: Herr Martin Gernlein
Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, 09571 / 18-4205, martin.gernlein@landkreis-lichtenfels.de

Beratungsstellen

- **Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**
Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratung über finanzielle Hilfen, Psychosoziale Beratung vor und nach pränataler Diagnostik, Beratung nach der Geburt

Beratungsstelle im Landratsamt Lichtenfels – Sachgebiet Gesundheit

Frau Jessica Müller, Frau Weberpals-Resch
Kronacher Str. 28, 96215 Lichtenfels, 09571 / 18-2638, 2637, 2632
ina.weberpals-resch@landkreis-lichtenfels.de
jessica.mueller@landkreis-lichtenfels.de

Beratungsstellen der Diakonie Coburg-Lichtenfels-Kronach

Frau Claudia Engel
Kronacher Str. 16a, 96215 Lichtenfels, 09571 / 71234,
schwangerenberatung_lichtenfels@diakonie-coburg.org

Im Rahmen Entwicklungspsychologischer Beratung:

Frau Michaela Wittmann
Kriegsopfersiedlung 7, 96317 Kronach, 09261 / 93299,
schwangerenberatung_kronach@diakonie-coburg.org

- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Caritas Lichtenfels**
Integrative Säuglings- und Kleinkindberatung (Schreibbaby-Beratung), Babymassage, Beratung, Diagnostik und Therapie bei Erziehungsfragen und Familienkonflikten, Entwicklungsfragen, Schulschwierigkeiten, psychosomatischen Symptomen, emotionalen Problemen, Beziehungsproblemen, belastenden Lebensereignissen

Herr Sebastian Schlichting
Haus der kirchlichen Dienste, Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels, 09571 / 939190, erziehungsberatung@caritas-lif.de

- **Frühförderung des Heilpädagogischen Zentrum der Caritas Lichtenfels**
Offenes Beratungsangebot zur Klärung des Förderbedarfs, Eingangsdiagnostik, Förderung und Behandlung nach erstelltem Plan im interdisziplinären Team

Frau Heidi Eschenbacher-Müller
Zur Heide 24a, 96215 Lichtenfels, 09571 / 94626010,
fruehfoerderung.hpz@caritas-bamberg.de

- **Soziale Beratung der Caritas Lichtenfels**
Beratung bei Problemen in sozialen und persönlichen Notsituationen, Beratung, Hilfe und Information in finanziellen und materiellen Notlagen
Unterstützung in sozialrechtlichen Angelegenheiten
Hilfe bei Behörden, Arbeitgebern und sonstigen Stellen
Vermittlung an weiterführende Beratungsdienste wie Erziehungsberatung, Schuldnerberatung u. a.

Frau Beate Ehl
Haus der kirchlichen Dienste, Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels, 09571 / 939160, sb@caritas-lif.de

- **Beratungsstelle der Diakonie – Allgemeine kirchliche Sozialarbeit (KASA)**
Beratung bei sozialen und persönlichen Notlagen, sozialrechtlichen Schwierigkeiten, materiellen Schieflagen, Hilfen bei Ämtern und Behördengängen sowie Antragstellungen, Vermittlung an andere hilfreiche Beratungsstellen, Arbeit mit Alleinerziehenden

Frau Gisela Berner, Frau Joanna Blößl
Hutweidstr. 3, 96247 Michelau, 09571 / 971737, kasa2@diakonie-klm.de,
kasa3@diakonie-klm.de

- **Schuldnerberatung der Caritas Lichtenfels**
Schuldner und Insolvenzberatung
Analyse der individuellen Situation, Aufstellen eines Entschuldungsplans
Unterstützung bei Verhandlungen mit Gläubigern, Unterstützung bei der Sicherung von Einkommen und Wohnung, Abwehr unberechtigter Ansprüche, gegebenenfalls Vermittlung eines spezialisierten Anwalts, Aufarbeitung der Verschuldungsgeschichte, Pädagogisch-präventive Beratung

Frau Hennig
Haus der kirchlichen Dienste, Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels, 09561 / 814431 oder 09571 / 939160, schuldnerberatung@caritas-coburg.de

- **Suchtberatung des Diakonischen Werkes**

Suchtberatung für Alkohol- Medikamenten- Drogen- und Essproblematiken sowie Glückspiel, Beratungsgespräche, Ambulante Rehabilitation, Vermittlung in eine stationäre Therapie, Vermittlung in Therapie- und Selbsthilfegruppe

Frau Carina Huber-Geldner

Kronacher Straße 1, 96215 Lichtenfels 09571 / 71234,
Suchtberatung_lichtenfels@diakonie-coburg.org

- **Flüchtlings- und Integrationsberatung der Caritas Lichtenfels**

Beratung und Betreuung von Asylbewerbern in folgenden Bereichen:

Beratung und Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Unterstützung beim Schriftverkehr, Beratung zu Fragen zum Asylverfahren, Kontakt zu Schulen und Kindergärten, Hilfe bei Arbeits- und Wohnungssuche, Beratung und Begleitung in persönlichen Angelegenheiten, Aufarbeitung von Erlebnissen und Situationen in den Herkunftsländern; Vermittlung von Fachberatungsstellen, Hilfen zur Orientierung im neuen Umfeld, Hilfen zum Spracherwerb, Vermittlung von Hausaufgabenhilfe und Deutschförderung für Schüler

Frau Beate Ehl

Haus der kirchlichen Dienste, Schlossberg 2, 96215 Lichtenfels, 09571 / 939163, asyl@caritas-lif.de

- **Fachdienst für seelische Gesundheit der AWO Kronach-Lichtenfels**

Sozialpsychiatrischer Dienst (Krisenhilfe, Einzel- Paar- und Familiengespräche, Gesprächsgruppen für Betroffene und Angehörige, Haus- und Klinikbesuche, Nachsorge bei stationärem Aufenthalt, Information und Vermittlung), Begleitetes Einzelwohnen, Therapeutische Wohngemeinschaft, Begegnungsstätte

Frau Cornelia Wanninger

Sozialpsychiatrischer Dienst – Außenstelle Lichtenfels

Bamberger Str. 40a, 96215 Lichtenfels, 09571 / 73700,
cornelia.wanninger@awo-ofr-mfr.de

- **Beratungs- und Notrufstellen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder**

Persönliche Beratung und Information, Terminbegleitung, Gruppen- und Gesprächsangebote, Verdachtsklärung, Angehörigenberatung

Notruf- und Beratungsstelle Coburg

Hindenburgstr. 1, 96450 Coburg, 09561 / 90155, info@frauennotruf-coburg.de

Frau Karin Burkardt-Zesewitz, Frau Janne Bartlau, Frau Julia Ziegler

Notrufstelle Bamberg des Sozialdienstes Katholischer Frauen Bamberg e.V.

Frau Marlies Fischer, Frau Ute Stauer

Heiliggrabstr. 14, 96052 Bamberg, 0951 / 9868730, Notruf@skf-bamberg.de

Weitere Einrichtungen

- **BRK-Mehrgenerationenhaus Michelau**

Offenes Café mit Bewirtung und Betreuung von 13.00 – 17.00 Uhr
Tagespflege über Vermittlung des Jugendamtes, Kurzzeitbetreuung für Kinder in eigener Regie, Ausbildung für Kindertagespflege, Babysittervermittlung- und ausbildung, Offenes- Eltern-Kind-Frühstück, Verschiedene Gruppen meist in Eigenregie, Generationennetzwerknetzwerk, Migrations- und Asylarbeit für Erwachsene und Jugendliche, Schulische Förderung von benachteiligten Schülern und Schülern mit Migrationshintergrund, Ferienprogramm , Betreuungsgruppen für Senioren und häusliche Betreuung, Kostenlose Räumlichkeiten fürs Landratsamt und für Vereine

Herr Frank Gerstner

Schneyer Str. 19, 96247 Michelau, 09571 / 989151, mgh@kvlichtenfels.brk.de

- **Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung des Heilpädagogischen Zentrum der Caritas Lichtenfels**

Frau Ivonne Kaiser

Schillerstraße 5, 96215 Lichtenfels, 09571 759248, E-Mail: bw.hpz@caritas-bamberg.de

- **Familientlastender Dienst des Heilpädagogischen Zentrums der Caritas Lichtenfels**

Der Familien Entlastende Dienst - FED bietet umfassende und individuell zugeschnittene Hilfen, die sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen orientieren.

Der Familientlastende Dienst bietet folgende Angebote:

Betreuung, Hauswirtschaftliche Versorgung, Fahrdienste und Begleitung, Organisierte Freizeitaktivitäten

Heilpädagogisches Zentrum der Caritas - Offene Behindertenarbeit

Schillerstraße 5, 96215 Lichtenfels, 0 95 71 / 94 93 84, oba.hpz@caritas-bamberg.de

- **Hauswirtschaftlicher Fachservice**

Vertretung der Mutter bei Krankheit im Auftrag der Krankenkassen, Unterstützung von Familien im Haushalt

Lichtenfelser Str. 2, 96275 Marktzeuln-Zettlitz, 09574 / 651307, HWF.Kronach-Coburg@t-online.de

- **Familienpflegewerk Station Bamberg**

Vertretung der Mutter bei Krankheit im Auftrag der Krankenkassen, Unterstützung von Familien im Haushalt, Haushaltsorganisationstraining, Haushaltscoaching und Corona Entlastungshilfen im Auftrag von KoKi

Gräfenhäusling 1a, 96196 Wattendorf, 09504/923358, bamberg@familienpflegewerk.de

- **Lichtenfelser Tafel plus – Ökumenisches Projekt der Diakonie und des Caritasverbandes**

Kostengünstiger Einkauf von Lebensmitteln, Niederschwellige soziale Beratung, Weitervermittlung an geeignete Beratungsstellen der Diakonie oder der Caritas

Frau Joanna Blößl

Beratungsstelle der Diakonie – Allgemeine kirchliche Sozialarbeit (KASA), Hutweidstr. 3, 96247 Michelau, 09571 / 971718, kasa3@diakonie-klm.de
Ausgabestelle der Tafel: Conrad-Wagner-Str. 2, 96215 Lichtenfels

- **Frauenhäuser**

Sichere und geheime Unterkunft für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, Beratung und Unterstützung in der akuten Krisensituation, Persönliche Beratung und Information, Terminbegleitung, Gruppen- und Gesprächsangebote, Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven, Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrungen, Kinderbetreuung

Frauenhaus Coburg

Postfach 3201, 96421 Coburg, 09561 / 861796, info@frauenhaus-coburg.de

Frauenhaus Bamberg des Sozialdienstes Katholischer Frauen Bamberg e.V.

Frau Ursula Weiding

SKF Bamberg e.V., Schwarzenbergstr. 8, 96050 Bamberg, 0951 / 58280, frauenhaus@skf-bamberg.de

Polizei- und Justizbehörden

- **Polizeiinspektion Lichtenfels**

Kronacher Str. 32, 96215 Lichtenfels, 09571 / 9520-0

- **Amtsgericht Lichtenfels**

Kronacher Str. 18, 96215 Lichtenfels, 09571 / 9553-0

Kindertageseinrichtungen

Familienergänzende Betreuung von Kindern

Eine Liste aller Kindertageseinrichtungen ist im Sachgebiet Jugend und Familie / Fachberatung und Aufsicht von Kindertageseinrichtungen vorhanden. (siehe Anhang)

Für das Netzwerk relevante Gesetzgebungen

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.

Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.

Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszüge aus dem SGB VIII

1 § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1.

Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2.

Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3.

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Auszug aus dem StGB

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Auszug aus dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG
Eigene Regelung für Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern

Artikel 14 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.